

A n t r a g

der Fraktion der FDP

Meldesystem der Gesundheitsämter vereinfachen - Bürokratie abbauen

Die Landesregierung wird aufgefordert einen Gesetzentwurf in den Landtag einzubringen, um

1. § 7 der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten vom 8. August 1990 in der im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen veröffentlichten bereinigten Fassung (GVBl. 1998, S. 337) zu novellieren und zukünftig die Anzeigepflicht des unter § 7 der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten fallenden Personenkreises auf die über die Daten verfügenden zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (wie Kassenärztliche Vereinigungen, Kassenzahnärztliche Vereinigungen, Apothekerkammer und so weiter) zu übertragen; in diesen Zusammenhang die Ordnungsstrafbestimmung gemäß § 9 der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu streichen;
2. § 2 Abs. 2 des Thüringer Heilberufegesetzes vom 29. Januar 2002 in der zuletzt geänderten Fassung dahin gehend zu ändern, dass nur diejenigen Mitglieder der Kammer meldepflichtig sind, welche tatsächlich praktisch am Patienten tätig sind;
3. durch Bürokratieabbau und Entfall der Ordnungsbestimmung - § 9 der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten - für den einzelnen Arzt, Apotheker oder Heilberufler die Attraktivität ärztlicher und nichtärztlicher Heilberufe in Thüringen zu stärken.

Begründung:

Bei Beginn und Beendigung einer selbständigen Berufsausübung sind die Angehörigen der gesetzlich geregelten ärztlichen und nichtärztlichen Heilberufe sowie die Apotheker verpflichtet, die Anschrift ihrer Niederlassung und die Berechtigung zur Ausübung des Berufes oder Führen der Berufsbezeichnung unverzüglich dem für den Ort der Niederlassung zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Wird dies vorsätzlich oder fahrlässig versäumt, droht ein Bußgeld in Höhe von 500 Euro.

Die Kontrolle dieser Anzeigepflicht und die Erinnerung der Betroffenen durch die Gesundheitsämter ist für diese und auch den Betroffenenkreis mit hohem Aufwand verbunden - dies teilen auch die Gesundheitsämter mit.

Die angeforderten Daten liegen zudem den jeweils zuständigen Körperschaften öffentlichen Rechts bereits vor. Deswegen sollten zukünftig auch diese für die jeweilige Berufsgruppe zuständigen Körperschaften öffentlichen Rechts die entsprechenden Daten an die jeweiligen Gesundheitsämter melden.

Durch § 2 Abs. 2 Thüringer Heilberufegesetz müssen auch diejenigen Ärzte, Apotheker und Heilberufler ihre Daten melden, welche nicht kurativ tätig sind (beispielsweise in Verwaltung, Consulting oder Pharmaindustrie) sowie angestellte Ärzte, Apotheker und Heilberufler, die nach § 7 Abs. 1 Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten eigentlich von einer Meldepflicht ausgenommen sind. Mit vorliegender Initiative soll dieser Widerspruch ausgeräumt werden. Da die abgeforderten Daten bereits jetzt öffentlich über Telefonbücher, Arzt-, Apotheken- oder Heilberufsverzeichnisse zugänglich sind und die Befähigung zur Berufsausübung durch die zuständigen Körperschaften bei Zulassung geprüft wurden und fortlaufend geprüft werden, bestehen keine datenschutzrechtlichen Bedenken.

Da die Einhaltung der Meldepflicht nunmehr den entsprechenden Körperschaften des öffentlichen Rechts obliegt und diese einer besonderen Rechtstreupflicht nach Artikel 20 Grundgesetz unterliegen, kann die Ordnungsstrafbestimmung in § 9 Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten ersatzlos entfallen.

Sowohl bei den Gesundheitsämtern als auch auf Seiten der Ärzte, Apotheker und Heilberufler wird die angestrebte Novellierung der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten zu einer erheblichen bürokratischen Entlastung führen.

Für die Fraktion:

Montag